

Gerichtszeit in Person oder durch gehörig legitimirte Beauftragte an hiesiger Gerichtsstelle sich einzufinden, ihre Ansprüche, bei Strafe der Ausschließung von jeder Perception aus der Concursmasse und bei Verlust der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, insoweit nicht diese Rechtswohlthat gesetzlich anerkannt ist, anzuzeigen und zu bescheinigen, mit dem bestellten Rechtsvertreter, Herrn Advocat Eduard Leonhardt I. hier, ingleichen, da nöthig, wegen vorzugsweiser Befriedigung unter sich, rechtlich zu verfahren, binnen 6 Wochen zu beschließen, hierauf

den 4. April 1864

der Bekanntmachung eines Ausschließungsbescheids und

den 11. April 1864

der Introtulation der Acten gewärtig zu sein, sodann aber

den 4. Mai 1864

Vormittags 9 Uhr

zur Gütepflege, bei Vermeidung von 5 Thlr. Individualstrafe, anderweit allhier zu erscheinen und da möglich einen Vergleich, rüchlich dessen alle diejenigen, welche nicht erscheinen oder sich nicht oder nicht bestimmt erklären, als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beistimmend zu achten sind, abzuschließen, endlich

den 12. Mai 1864

der Introtulation der Acten Behufs Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses und

den 15. Juni 1864

der Publication eines Locationsabschieds sich zu gewärtigen.

Auswärtige Interessenten haben, bei Vermeidung von 5 Thlr. Individualstrafe, Bevollmächtigte am hiesigen Orte zu bestellen und Ausländer dieselben mit gerichtlich anerkannter Vollmacht zu versehen.

Freiberg, den 12. December 1863.

Königlich Sächsisches Gerichtsamt im Bezirksgerichte.

Meyer.

Ettmüller.

Bekanntmachung.

Auf Grund der in Artikel 14 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs und §. 31 der Ausführungsverordnung zu demselben vom 30. December 1861 enthaltenen Bestimmungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom unterzeichneten Gerichtsamte im Laufe des Jahres 1864 für die wegen der in Artikel 13 des Handelsgesetzbuches angeordneten Bekanntmachungen

die Leipziger Zeitung

und

das Freiburger Tageblatt

benutzt werden wird.

Freiberg, am 15. December 1863.

Königl. Gerichtsamt daselbst.

Schwedler.

Nicolai.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt, namentlich in Vorstadt Neusorge wahrzunehmen gewesen, daß an den mit Ventilen versehenen Wasserträgern die Drücker durch Einklemmen von Steinen oder anderen Gegenständen in eine derartige Stellung gebracht und in solcher belassen worden sind, daß dadurch sämtliches Wasser aus dem Reservoir nutzlos abgelaufen ist.

Indem wir dieses Ungehehrniß, welches zunächst jedenfalls in der Bequemlichkeitsliebe und Unlust der Wasser holenden Personen, während des Einlassens des Wassers den Drücker mit der Hand festzuhalten, seinen Grund gehabt haben mag, für die Zukunft unter Hinweisung auf die hierdurch auch in feuerpolizeilicher Hinsicht erwachsenden Nachtheile andurch ernstlich untersagen, bemerken wir, daß die Polizeiofficianten zur strengsten Aufsichtführung angewiesen worden sind, und daß jede Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von —, 10 Ngr. —, bis 5 Thlr. —, —, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe unanachsichtlich geahndet werden wird.

Freiberg, den 16. December 1863.

Die Stadtpolizeibehörde.

Rößler.

Glafer, Act.

Die Weihnachts-Ausstellung

bei

A. Schultz, Petersstraße Nr. 86,

empfehl ihr großes Lager in Leder-, Kunst- und Galanteriewaaren zc. zu Festgeschenken passend, in reichster Auswahl zu den billigsten und festen Preisen.

Alizarin-, Schreib- & Copir-Tinte,	à Fl. 10, 6, 3 u. 2 Ngr.,
Anilin-, Schreib- & Copir-Tinte,	à „ 7½, 5, 2½ u. 1½ „
Violette englische Copir-Tinte,	à „ 10 Ngr.,
Blaue Carmin-Tinte,	à „ 4 u. 2 Ngr.,
Rothe do.	à „ 4 u. 2 „

empfehl

J. G. A. Schumann.